

Grundsätze

zur Gewährung von Billigkeitsleistungen aus dem MV-Schutzfonds als Förderung für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene gemeinnützige Einrichtungen für Familien infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2 (Corona - Familie und Freizeit)

Vom 17. Juni 2020

Präambel

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für den Bereich der gemeinnützigen Einrichtungen für Familien im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Einrichtungen für Familien wie z. B. Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren, Stadtteil- und Begegnungszentren u. a. sind ein wichtiger Bestandteil der Familienpolitik und Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind von Einschränkungen durch das Virus Sars-CoV-2 betroffen, da ihre Angebote für die Familien und ihre Kinder nicht wahrgenommen werden können. Gleichzeitig können diese Einrichtungen nicht vom Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) profitieren. Dennoch nehmen auch sie wichtige soziale Aufgaben wahr. Durch Billigkeitsleistungen des Landes sollen diese Einrichtungen in ihrer Existenz gesichert werden, um auch künftig ihr Angebot sicherzustellen und die Träger- und Einrichtungs- vielfalt zu erhalten.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage des Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2020 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach Maßgabe dieser Grundsätze und des § 53 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Corona-Pandemie bedingten Defiziten, die für gemeinnützige Einrichtungen für Familien zu einer Existenzgefährdung führen würden mit dem Ziel,
- die Strukturen dieser Einrichtungen und insbesondere deren Angebote und Maßnahmen zu erhalten,
 - Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und
 - Liquiditätsprobleme zu vermeiden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Über die Vergabe einer Billigkeitsleistung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können an gemeinnützige Träger von Einrichtungen für Familien gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der „Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)“ vom 17. März 2020 und der entsprechenden Folgeverordnungen Einnahmeverluste entstanden sind, die zur Gefährdung ihrer Existenz führen würden.

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung des von der Corona-Pandemie bedingten Defizits der Einrichtung und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“ gewährt.

Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn die Schadensminderungspflicht nicht berücksichtigt wurde oder andere zumutbare Finanzierungsmaßnahmen nicht wahrgenommen wurden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistungen

- 3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein, die gemeinnützige Einrichtungen für Familien unterhalten und Angebote und Maßnahmen der Bildung, Betreuung, Begleitung sowie für Freizeitgestaltung, Sport und Spiel für Familien und deren Kinder oder generationenübergreifenden Angebote in diesen unterbreiten.
- 3.2 Antragsberechtigt sind insbesondere Träger von:
- Familienzentren,
 - Eltern-Kind-Zentren,
 - Kinder- und Familienzentren,
 - Stadtteil- und Begegnungseinrichtungen,
 - Lokale Bündnisse für Familien,
 - Einrichtungen der Familienbildung.
- 3.3 Mehrgenerationenhäuser, die durch das Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden sowie nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz geförderte Einrichtungen sind nicht förderberechtigt.

3.4 Billigkeitsleistungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die vermutlich in der Lage sind, den zahlenmäßigen Nachweis über die Mittel zu erbringen.

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung

4.1 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist Träger einer unter Nummer 3.2 genannten Einrichtung, die durch die Corona-Pandemie bedingte Defizite zu verzeichnen hat, die zu einer Existenzgefährdung führen würden.

4.2 Die durch Corona-Pandemie bedingten Defizite der Einrichtung müssen ursächlich und nachweisbar auf den Wegfall von Einnahmen (Ausfall von Teilnehmerentgelten, Gebühren, Nutzungsentgelten u. a.) im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zurückzuführen und nach dem 17. März 2020 entstanden und existenzgefährdend sein.

4.3 Die Gewährung der Billigkeitsleistung setzt voraus, dass

- a) der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat,
- b) die Einrichtung ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat oder das Netzwerk in Mecklenburg-Vorpommern tätig ist,
- c) die Einrichtung bereits im Jahre 2019 bestand,
- d) der Antragsteller gemeinnützig ist.

4.4 Die Existenzgefährdung durch die Corona-Pandemie bedingten Defizite der Einrichtung konnten nicht durch andere Maßnahmen, wie z. B. Aufhebung/Stornierung von Verträgen, Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Stundungen, andere Einnahmemöglichkeiten (z. B. Zuwendungen), Versicherungsleistungen, Entschädigungsforderungen, Kurzarbeitergeld oder Sofort- oder Liquiditätshilfen abgewendet werden (Schadensminderungspflicht).

4.5 Am Fortbestand der Einrichtung muss ein besonderes Landesinteresse bestehen.

4.6 Der Fortbestand der Einrichtung muss unter Berücksichtigung der Billigkeitsleistung gesichert erscheinen.

5. Art der Billigkeitsleistung, Finanzierungsart, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als einmaliger Ausgleich im Wege einer Teilfinanzierung als fester Betrag des errechneten Defizits oder als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 5.2 Das existenzgefährdende durch die Corona-Pandemie bedingte Defizit ergibt sich unter Beachtung der Schadensminderungspflicht aus den verbleibenden unabwendbaren Ausgaben nach Abzug aller Einnahmen der Einrichtung.
- 5.3 Defizite können nur insoweit ausgeglichen werden, als dass sie nach dem 17. März 2020 entstanden sind und voraussichtlich bis 30. Juni 2020 entstehen werden (maximaler Bewilligungszeitraum).
- 5.4 Die Billigkeitsleistung darf das nachgewiesene Defizit nicht überschreiten; sie kann je Einrichtung einmalig gewährt werden und ist auf 3.000 Euro begrenzt.

6. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist darauf hinzuweisen, dass diese als Einnahme im Rahmen seiner ggf. bestehenden Steuerpflicht zu versteuern ist.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge der gemeinnützigen Träger auf Gewährung von Landesmitteln aus dem MV-Schutzfonds für die Förderung von „Familie und Freizeit“ sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock.

7.1.2 Dem Antrag sind für jede Einrichtung separat insbesondere beizufügen,
a) eine Erklärung des Antragstellers, dass die Einrichtung ohne Billigkeitsleistung droht, geschlossen zu werden;
b) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für die betreffende Einrichtung zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er die daraus ergebenden Vorteile entsprechend auszuweisen;

und für jede Einrichtung separat

- c) eine Berechnung des Defizits;
- d) eine Erklärung und glaubhafte Darlegung, dass die Existenzgefährdung
 - auf die Corona Pandemie zurückzuführen ist und
 - nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden konnte.

7.1.3 Formulare sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zum Download abrufbar.

- 7.1.4 Der Antragsteller hat einen Nachweis über die Finanzierungsschwierigkeiten in Form einer Defizitberechnung der Einrichtung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.1.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 7.1.6 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Bescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung eingegangen werden sowie auf
- den Umfang des Defizits,
 - die Wahl der Finanzierungsart,
 - die Sicherung des Fortbestandes der Einrichtung.
- 7.1.7 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach
- dem Zweck,
 - Rechtsvorschriften,
 - diesen Grundsätzen,
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 7.1.8 Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung, des Umfangs des Defizits und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind,
 - die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Billigkeitsleistung abhängig ist.
- 7.1.9 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 7.1.10 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.

7.1.11 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Empfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Landesmittel aus dem MV-Schutzfonds für an den gemeinnützigen Träger für die Einrichtung der Familien als Gesamtbetrag durch schriftlichen Bescheid.

7.2.2 Der Bescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Empfängers,
- die Höhe der Billigkeitsleistung,
(Erläuterung: Die Höhe der Billigkeitsleistung soll dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Verfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Höhe im Bescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Höhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Nachweisprüfung festgesetzt.)
- die genaue Bezeichnung des Zwecks
- dass die Abtretung des Anspruchs auf Billigkeitsleistungen an Dritte ausgeschlossen ist,
- die Finanzierungsart und den Umfang des Defizits,
- den Bewilligungszeitraum,
- den Hinweis auf die bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen (Nummer 7.3) und
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

7.3 Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind inhaltlich unverändert in den Bescheid aufzunehmen, können aber präzisiert oder ergänzt werden:

7.3.1 Die Billigkeitsleistung darf nur zur Erfüllung für den Ausgleich des im Bescheid näherbeschriebenen Defizits verwendet werden. Die Billigkeitsleistung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

7.3.2 Alle Einnahmen (insbesondere auch Zuwendungen, Förderungen und andere Leistungen Dritter) des Empfängers sind als Deckungsmittel vorrangig einzusetzen.

- 7.3.3 Der Empfänger darf nur die im Antrag dargelegten Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes für die eines anderen Ansatzes zulassen; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
- 7.3.4 Die Billigkeitsleistung wird mit Bestandskraft des Bescheids ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes beschleunigt werden.
- 7.3.5 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- sich herausstellt, dass der Fortbestand des Empfängers nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
 - sich Änderungen mit Auswirkungen auf diese Förderung ergeben.
- 7.3.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.3.7 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG M-V) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 7.3.8 Die ausgezahlte Billigkeitsleistung ist auch zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Höhe die im Bescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Antragsteller fordert die bewilligten Landesmittel bei der Bewilligungsbehörde in einer Summe ab.
- 7.5 Nachweisverfahren
- 7.5.1 Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist bis zum 31.12.2020 als zahlenmäßiger Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Dieser Nachweis ist unter Verwendung eines Vordruckes zu führen. Der Vordruck steht auf der Internetseite des LAGuS zum Download bereit.
- 7.5.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist anhand einer Einnahmen Überschussrechnung zu führen.

- 7.5.3. Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.5.4 Im Nachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.5.5 Die Bewilligungsbehörde hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.
- 7.5.6 Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen eine Auswahl von zu prüfenden Nachweisen nach einer angemessenen Stichprobe vorgenommen werden. Angemessen ist, wenn mindestens 10% der Empfänger geprüft werden.
- 7.5.7 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Nachweises niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.

7.6 Prüfrechte

Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger der Billigkeitsleistung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschriften und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.